Vertragsarten im BGB

VERTRAGSART	VERTRAGS- PARTNER	INHALTE	ENTGELT?	BESONDERE HINWEISE
Schenkungsvertrag	Schenker/ Beschenkter	Zuwendung von Sachen oder Rechten – Eigentumswechsel	unentgeltlich	Handschenkung formlos; Schenkungsverprechen nur mit notarieller Beurkundung
Mietvertrag	Vermieter/Mieter	Überlassung von Sachen oder Rechten zum Gebrauch	entgeltlich	Bei Kündigung von Wohnraum = Schriftform
Pachtvertrag	Verpächter/Pächter	Überlassung von Sachen oder Rechten zum Gebrauch und zum Fruchtgenuss	entgeltlich	Fruchtziehungsrecht Unterschied zum Mietvertrag
Leihvertrag	Verleiher/Entleiher	Überlassung von Sachen zum Gebrauch	unentgeltlich	Rückgabe derselben Sache
Darlehnsvertrag	Derlehensgeber/- nehmer	Überlassung von vertretbaren Sachen oder Geld zum Ge- oder Verbrauch – Eigentumswechsel	entgeltlich oder unentgeltlich	Rückgabe gleicher Sachen bzw. Geld in gleicher Höhe mit oder ohne Zins
Werkvertrag	Unternehmer/ Besteller	Herstellung eines verpsrochenen Werkes	entgeltlich	Der gewünschte Erfolg (Ergebnis) muss eintreten
"Werklieferungsver trag" (laut BGB nicht mehr vorhanden, aber für IT-Unternehmen recht wichtig und im Rahmen der Vertragsfreiheit auch weiterhin oft so benannt)	Unternehmer/ Besteller	Herstellung eines versprochenen Werkes aus einem vom Unternehmer zu beschaffenden Material – Eigentumswechsel	entgeltlich	Kombination aus Wer- und Kaufvertrag; es wird "gewerkt" und "geliefert" (ob Werk- oder Kaufrecht angewandt wird, hängt von der Verhältnismäßigkeit der Vertragsbestandteile untereinander ab)
Kaufvertrag	Verkäufer/Käufer	Übergabe einer Sache oder eines Rechts – Eigentumswechsel	entgeltlich	
Reisevertrag	Reiseveranstalter/ Reisender	Erbringung einer Gesamtheit von Reiseleistungen	entgeltlich	Wichtig ist hier die Gesamtheit, da man als Reisender ansonsten eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen hätte; erleichtert die Klageprozedur gegen Reiseveranstalter (das war auch der Sinn dieses neu eingefügten Vertragstyps)
Dienstvertrag		Erbringung von Diensten	entgeltlich	Im Gegensatz zum Werkvertrag ist nicht Erfolg, sonder Bemühen geschuldet; klassischer Arbeitsvertrag